

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 3 G am Arbeitsplatz

Wie bereits ausführlich den Medien zu entnehmen war, hat der Gesundheitsminister mit **1. November** für Arbeitnehmer eine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz angekündigt. Die relevante Verordnung wurde am 25.10. abends erlassen. Folgende wichtige Punkte sind herauszugreifen:

- Zentral ist die Information, dass der **Adressat der Bestimmungen der Arbeitnehmer** ist. Dies bedeutet, dass er selbstständig dafür verantwortlich ist, jeden Tag einen 3G-Nachweis erbringen zu können.
- Betroffen sind alle ArbeitnehmerInnen, Inhaber und Betreiber an Arbeitsorten, an denen physische **Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen** werden können. Die Betroffenheit ist abstrakt zu beurteilen. In der Praxis betrifft dies alle, die in Teams arbeiten, mit Kunden/Lieferanten oder Geschäftspartnern zusammentreffen etc. Es ist ausreichend, dass in Waschräumen, der Teeküche oder Kantine Kontaktmöglichkeit besteht. Nicht als Kontakte im Sinne dieser Bestimmung gelten höchstens 2 physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 min dauern (z.B. LKW-Fahrer).
- Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, die Belegschaft **adäquat darüber zu informieren** (E-Mails, Aushänge, Information durch Vorgesetzte...). Er muss nachweisen können, dass er in angemessener Weise die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert (**Stichprobenkontrollen**). Er ist nicht verpflichtet, die 3G-Nachweise täglich flächendeckend mittels Einlasskontrolle zu erheben.
- Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen des Arbeitgebers dürfen z.B. (Namens-)Listen für die **Dokumentation der Kontrollmaßnahme** geführt werden, um nachzuweisen, welcher Arbeitnehmer an welchem Tag kontrolliert wurde. Die (einseitige) Speicherung der 3G Maßnahmen (Kopieren/Scannen des Impfnachweises, Antikörpernachweises etc.) ist von der Verordnung **nicht** gedeckt.
- Die Verordnung beinhaltet eine **Nachfrist bis inkl 14. November**. Bis zu diesem Tag müssen Personen, die keinen 3G-Nachweis vorweisen können, eine **FFP2-Maske** am Arbeitsplatz tragen. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, durch das Tragen einer Maske die 3G-Pflicht zu umgehen.
- Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können, dürfen den Arbeitsort nicht betreten. Es besteht **kein einseitiger Rechtsanspruch auf Home Office!** Der Arbeitgeber kann jedoch einer Home Office- Lösung zustimmen, wenn es im Einzelfall möglich ist und angebracht erscheint.
- Arbeitnehmer ohne 3G-Nachweis, die den Arbeitsort nicht betreten können, sind an der Arbeitsleistung aus Gründen, die in ihrer eigenen Sphäre liegt, verhindert und haben somit **keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung**. Es ist empfehlenswert, die Sachlage individuell zu beurteilen – bei „Härtefällen“ (zB bei verspäteten Testergebnissen) kann jedoch trotzdem ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegeben sein.

Insbesondere in größeren Betrieben mit einer höheren Anzahl von Arbeitnehmern kann eine Vereinfachung des Kontrollaufwandes wünschenswert erscheinen. In diesem Fall kann der

Arbeitgeber Beschäftigte **auf einvernehmlicher Basis (!)** ersuchen, die Gültigkeitsdauer der Impfung bzw. des Genesungsnachweises/Antikörpernachweises nachzuweisen, um diese zu speichern. In diesem Fall sollte die **Einwilligung zur Speicherung dieser Daten** jedenfalls mit Unterschrift bestätigt werden. Diese MitarbeiterInnen können bis zum Ende des Gültigkeitszeitraumes des jeweiligen Zertifikats von Kontrollen freigestellt werden, was für den Arbeitgeber eine Entlastung und für den/die einzelne/n Arbeitnehmer/in ein willkommenes Service darstellen kann. Wir empfehlen, bei solchen Maßnahmen die Unterstützung des Betriebsrates zu suchen.

Eine Zusammenstellung von FAQs finden Sie auf der WKÖ-Seite <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> (bei den FAQs den Reiter „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ anklicken) . Im Anhang finden Sie einen **Aushang** über die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz, der im Betrieb verwendet werden kann und der übersichtlich die wichtigsten Parameter (Gültigkeitsdauer der Impfung, der Corona-Tests und des Genesenennachweises) beinhaltet. Weiters finden Sie eine umfangreiche Informationsbroschüre des Gesundheitsministeriums zur 3G-Pflicht.

ACHTUNG: In Wien gelten derzeit strengere Regelungen, die Gültigkeit von PCR-Tests ist auf 48 Stunden beschränkt! Weitere Informationen zu **regionalen Maßnahmen** in Ihrem Bundesland finden Sie auf der Seite der Corona-Ampel unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

2. Sonderbetreuungszeit: Verlängerung bis 31.12.2021

Der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit wird im **Ausmaß von max. 3 Wochen bis Ende 2021** verlängert. Die Regelung bleibt weitgehend unverändert: Sie gebührt für

- Die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren in Quarantäne
- Die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren im Falle einer (Teil-) Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Die Pflege von Angehörigen bei Ausfall der Pflegekraft
- Die Betreuung von behinderten Angehörigen bei Ausfall der persönlichen Assistenz.

Der/die Arbeitnehmer erhält in diesem Zeitraum Anspruch das Entgelt fortgezahlt, der Arbeitgeber hat Anspruch auf Vergütung gezahlten Entgelts durch den Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Neu aufgenommen wurde eine Auffangregelung zu persönlichen Dienstverhinderungen und Pflegefreistellungen: Wurden diese wegen eines Falles der Sonderbetreuungszeit **vor** dem Inkrafttreten der neuen Regelung (zwischen 1.9. und 12.10.) in Anspruch genommen, sind diese voll erstattungsfähig.

3. Änderung der behördlichen Vorgangsweise bei Kontaktpersonennachverfolgung

Mit **Ende September** wurde die behördliche Vorgangsweise bei SARS CoV-2 Kontaktpersonen geändert. Es ist nun vorgesehen, dass grundsätzlich Personen in folgenden Fällen auf Kategorie II (KP II) herabgestuft werden sollen (wenn immer fachlich vertretbar):

- Geimpfte
- Genesene

- Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper
- Personen, die beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z. B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) angewandt hatten

⇒ Bei **Kategorie I-Kontaktpersonen (KP I)** ist nun eine **Absonderung für 10 Tage** (statt bisher 14 Tage) nach der Letztexposition und Durchführung einer PCR-Testung nach Identifikation vorgesehen. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach der Letztexposition möglich.

⇒ Bei **Kategorie II-Kontaktpersonen (KP II)** kann nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit weiterhin auch eine **Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung)** angeordnet werden.

Als Verkehrsbeschränkung gilt die Fernhaltung von:

- dem Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten
- Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen

Dabei gilt jedoch, dass Genesene, Geimpfte und Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper grundsätzlich nicht verkehrszubeschränken sind. Eine Verkehrsbeschränkung kann mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach Letztexposition aufgehoben werden.

Die Einschätzung des individuellen Geschehens sowie die daraus resultierende Maßnahmensetzung obliegt weiterhin der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann